

BGE 59 I 169

Bundesgericht (BGE), 1933-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_I_169

FR: ATF 59 I 169

IT: DTF 59 I 169

Volltext

168 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege_ services personnels des organes de la sociere. De meme, il y a lieu de se demander aujourd'hui quelle est la fre- quence des differends entre assureurs et assures. Or le Departement intime explique que les procedures conten- tieuses (avec les frais qu'elles entrent) sont beaucoup plus abondantes que le nombre des am- ts rendus par les tribunaux en pareille matiere ne pourrait le faire supposer Pour le demontrer, il rappelle que les proces qui sont pour- suivis jusqu'au jugement sont loin d'etre tous connus par les publications du Bureau federal des assurances • (1. KmOHOFER: Die Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht S. 56 f.) oder doch nur daraufhin, ob eine Ermessensüberschreitung vorliege (ebenda A. 49, 53, 60). Hieraus ergäbe sich aber nicht die Inkompetenz des Bundesgerichts, sondern nur eine Beschränkung seiner Kognition. Übrigens werden die nachfolgenden Erwägungen zeigen, dass man es in de Hauptsache nicht; mit Ermessensfragen zu tun hat. :~. - Nach Art. 1 1 b PVG fallen u.a. unter das Post- regal verschlossene Sendungen bis 5 kg. Dem Postregal entspricht auch eine Beförderungspflicht der Post (Art. 4), die sich aber auch auf Sendungen erstreckt, die dem Post- regal nicht unterliegen, z.B. Sendungen über 5 kg. Das Gesetz statuiert indessen Ausnahmen von der Beförderungs- pflicht, indem gewisse Sendungen von der Postbeför- derungspflicht direkt ausgeschlossen sind, andere wenig- stens keinen Anspruch auf Beförderung haben. Eine solche Ausnahme kommt hier in Betracht, nämlich die in Art. 25 c vorgesehene. Art. 25 c lautet: (Von cel Postbeförderung sind ausgeschlossen: c. Sendungen, die sich wegen ihres Umfanges oder ihrer sonstigen Beschaffenheit für aie Postbeförderung nicht eignen, oder wofür die vorhandenen Beförderungsmittel der Post nicht ausreichen». Gestützt auf diese Bestimmung verneint die Postverwaltung ihre Pflicht, die Massensendungen von Heidelbeeren aus dem Puschlav zu befördern. Ist die Post nicht verpflichtet, die fraglichen Sendungen zu befördern, so kann sie deren Annahme verweigerl. Sie kann sie aber auch, was ein Minus gegenüber dem Aus- schluss ist, freiwillig befördern gegen einen Taxzuschlag. Diesfalls bestimmt § 56 2 PO : « Befördert die Post ausnahmsweise und freiwillig Sendungen, die geniäss Art. 25, Abs. 1, Buchst. c, des Gesetzes von der Beförderung ausgeschlossen sind, AB 59 I - 1933 12 172 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. weil die ordentlichen Beförderungsmittel nicht aus- reichen, so ist sie berechtigt : a. die Beförderung dieser Sendungen auf verschiedene Kurse zu verteilen, ohne dass der Absender einen Anspruch auf Entschädigung wegen Verspätung erhält, oder b. Taxzuschläge zu erheben, um die ihr aus der ausserordentlichen Beförderung erwachsenden Kosten zu decken. » Ob die Post in einem solchen Falle einen Tauschlag erhebt und wie hoch sie event. den Taxzuschlag (im Rah- men der ihr erwachsenden Mehrkosten) festsetzt, das sind freilich typische Ermessensfragen, die sich der Nachprit- fung des Bundesgerichts entziehen. Sie sind aber hier auch gar nicht streitig. - Die Rekurrenten verneinen, dass der erwähnte Tatbestand des Art. 25 c PVG auf ihre Massensendungen von Heidelbeeren aus dem Puschlav zutrefte. Für den Fall aber, dass

nach dieser Bestimmung die fraglichen Sendungen von der Beförderung sollten ausgeschlossen werden können, fechten sie die Zuschlags- taxen von 20 Rp. pro Sendung weder an sich, noch der Höhe nach an. 4. - Der Streit dreht sich somit in erster Linie darum, ob die Massensendungen der Rekurrenten Anspruch auf Beförderung durch die Post haben, und das hängt von der Auslegung des Art. 25 c PVG ab. Diese Bestimmung enthält zwei Tatbestände des Ausschlusses von der Postbeförderung : a) die Sendungen, die sich wegen ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit für die Postbeförderung nicht eignen, wobei offenbar abgestellt wird auf die Art der einzelnen Sendung, und b) die Sendungen, wofür die vorhandenen Beförderungsmittel der Post nicht ausreichen. Hier kann es im Gegensatz zur Ausnahme a nicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Sendung (im Verhältnis zu derjenigen der in Betracht kommenden Transportmittel) ankommen - sonst hätte die Ausnahme b neben der Ausnahme a Post. Telegraph und Telephon: No 30. 173 keine selbständige Bedeutung -, sondern das Gesetz hat Massensendungen eines Aufgebers im Auge, wie sie hier vorliegen. Und die entscheidende Frage ist die, was unter den «vorhandenen Beförderungsmitteln der Post» im Sinne des Art. 25 c zu verstehen ist, ob es, was die Postverwaltung vertritt, die ordentlichen Beförderungsmittel sind, wie sie nach dem normalen Umfang des Postverkehrs notwendig sind, oder ob damit, was die Rekurrenten geltend machen, auch ausserordentliche Mittel gemeint sind, wie sie die Post sich bei ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend verschaffen kann. Nach der ersten Auffassung ist hier « vorhandenes Beförderungsmittel der Post» der Bahnpostwagen, der regelmässig auf der Bernina- bahn verkehrt und der in der Lage ist, den ganzen Postverkehr des Puschlav zu bewältigen mit Ausnahme eben der Massensendungen von Heidelbeeren ; nach der letzteren würden auch die Bahnwagen darunter fallen, welche die Post für diese Massensendungen von der Bahn requirieren kann und bisher auch requiriert hat. Diese Frage der Auslegung des Art. 25 c PVG ist Dicht Ermessens-, sondern Rechtsfrage, da es sich darum handelt, die Bedeutung eines gesetzlichen Begriffs festzustellen (KMOHOFER, a.a.O., S. 48 ff.). Sie ist im Sinne der Postverwaltung zu lösen, wie übrigens auch der Bundesrat in der Entscheidung vom 17. Juni 1921 die analoge Bestimmung des PG vom 5. April 1910 bereits so ausgelegt hat und die PO in Art. 56 2 den Art. 23 c so versteht. Schon nach dem Wortlaut des Gesetzes erscheinen als die vorhandenen Beförderungsmittel der Post » die Beförderungsmittel, die ihr Eigentum sind oder über die sie doch ständig verfügt, nicht aber Beförderungsmittel, die bei andern Stellen vorhanden sind und auf welche die Post lediglich im Notfall, ausnahmsweise, greifen kann. Wollte man auch diese letzteren Beförderungsmittel als solche der Post nach Art. 25 c ansehen, so hätte diese beschränkende Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung mehr, da ja die Post wohl überall in der Lage ist, 174 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. sich in ausserordentlichen Fällen auch ausserordentliche Beförderungsmittel zu verschaffen. Der Zweck der Bestimmung ist aber offenbar der, zu verhindern, dass an die Post Anforderungen gestellt werden, denen sie mit ihren normalen Beförderungsmitteln nicht gewachsen ist. Dabei wird freilich vorausgesetzt, dass diese normalen Beförderungsmittel ausleihend bemessen sind und nur ganz ausserordentlichen Verhältnissen nicht genügen, wie sie bei den Massensendungen von Heidelbeeren aus dem Puschlav vorheget>, die von einigen wenigen Personen aufgegeben werden. Bei der Interpretation jener Vorschrift kann auch keine Rolle spielen, ob die Post ein Recht darauf habe, dass eine Bahn ihr ausserordentliche Beförderungsmittel im Notfall zur Verfügung stelle, weil durch einen solchen Anspruch das ausserordentliche Beförderungsmittel der Bahn nicht ein ordentliches und normales der Post wird (die Frage kann daher hier auf sich

btruhen bleiben, s. Eisenbahngesetz Art. 19, Nebenbahngesetz Art. 4). Man kann auch bei Massensendungen der vorliegenden Art, bei denen von vornherein klar ist, dass die vorhandenen Beförderungsmittel der Post bei weitem nicht ausreichen, auf dem Boden des Art. 25 c PVG und speziell des § 56 2 PO nicht wohl unterscheiden zwischen der verhältnismässig geringen Zahl, die noch im Postwagen befördert werden könnte und denjenigen, für welche Bahnwagen requiriert werden müssen. Die Ausführungen der Antwort sind in diesem Punkt überzeugend: die Massensendung erscheint in gewissem Sinne als eine Einheit; die Differenzierung wäre praktisch nicht durchzuführen und würde dem Gedanken der Rechtsgleichheit widersprechen. Übrigens hätte es die Postverwaltung in der Hand, den Ausfall, den sie auf einzelnen Sendungen durch die Unterlassung des Zuschlages erleiden würde, dadurch gutzumachen, dass sie auf der grossen Masse der andern den Zuschlag entsprechend erhöht. Dass die Post in andern Gegenden der Schweiz analoge Verfahren. 1'71 Massensendungen, die mit den normalen Beförderungsmitteln nicht transportiert werden können, ohne Zuschlag zulassen würde, ist nicht ersichtlich. Nach den Angaben der Postverwaltung werden Früchtesendungen aus dem Tessin und andern Gegenden nicht in derartigen Massen expediert, dass die vorhandenen Beförderungsmittel der Post, das heisst eben die gewöhnlichen Beförderungsmittel nicht ausreichen. . 5. - Nach dem Gesagten kann sich die Postverwaltung für ihren Standpunkt auf Art. 25 c PVG in Verbindung mit § 65 2 ~ PO stützen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Zuschläge sich auch rechtfertigen Hessen nach Art. 26 PVG in Verbindung mit § 58 c und 61 PO. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. IV. VERFAHREN PROC:EDURE Vgl. NI. 30. - Voir N° 30.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.